
Allgemeine Hinweise zum Administrativverfahren, insbesondere zum Warnungsentzug nach Art. 16ff. SVG

Mit heutigem Schreiben eröffnen wir aufgrund der von Ihnen begangenen Widerhandlung im Strassenverkehr ein Verfahren betreffend Entzug. Zu Ihrer Orientierung gestatten wir uns, einige allgemeine Fragen zu beantworten. Die nachfolgenden Ausführungen gelten auch für Aberkennungen ausländischer Führerausweise. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter:

https://www.ag.ch/de/dvi/strassenverkehr/administrativmassnahmen_1/administrativmassnahmen.jsp

Ich habe die Busse im Strafverfahren bereits bezahlt. Wieso gelangt jetzt noch das Strassenverkehrsamt an mich?

In der Schweiz haben Verkehrsregelverletzungen grundsätzlich zwei unabhängige Verfahren zur Folge: Das Strafverfahren (Geld- und/oder Freiheitsstrafe), welches durch den Strafrichter am Deliktort erledigt wird, und das Administrativmassnahmeverfahren (Verwarnung, Entzug oder Aberkennung des Führerausweises, Verkehrsunterricht), welches durch das Strassenverkehrsamt am Wohnsitz durchgeführt wird.

Ich bin mit dem von Ihnen aufgeführten Sachverhalt nicht einverstanden, was muss ich machen?

Falls der Sachverhalt bestritten wird, müssen Sie gegen den Entscheid der Strafbehörde Einsprache erheben (vgl. Rechtmittelbelehrung beim Strafbefehl/Urteil), nicht beim Strassenverkehrsamt. Sollten Sie dies tun bzw. haben Sie bereits Einsprache gegen den Strafbefehl oder das Strafurteil erhoben, bitten wir um umgehende Mitteilung.

Ihr Administrativverfahren wird dann umgehend sistiert. Das bedeutet, dass das Administrativverfahren erst nach rechtskräftiger Erledigung des parallelen Strafverfahrens weitergeführt wird. In diesem Fall weisen wir Sie darauf hin, dass wir grundsätzlich an die Sachverhaltsdarstellung der Strafbehörde gebunden sind. Sämtliche Einwendungen bezüglich des Sachverhalts müssen deshalb zwingend bei der Strafbehörde geltend gemacht werden. Beachten Sie bitte, dass Sie durch die Bezahlung der Busse gemäss Strafentscheid den Sachverhalt anerkennen.

Wie lange wird mir der Führerausweis entzogen?

Die Berechnung der Entzugsdauer bei befristeten Ausweisentzügen basiert auf ganzen Kalendermonaten und nicht auf Monaten zu vier Wochen oder 30 Tagen. Beispiel eines Entzugs von einem Monat:

Entzug vom 21.01.2015 bis und mit 20.02.2015

Ich habe bisherige Massnahmen aufgeführt, was können die Folgen sein?

Ein getriebener fahrerischer Leumund kann zu einer Abweichung von der Mindestentzugsdauer führen.

Kann ich den Entzugsbeginn frei wählen?

Ja. Während der Frist zur Stellungnahme kann ein Wunschdatum für den Entzugsbeginn genannt werden. Sofern möglich wird das Wunschdatum berücksichtigt. Ein Anspruch besteht jedoch nicht.

Der letztmögliche Beginn wird gemäss ständiger Praxis des Strassenverkehrsamtes bestimmt. Im Team Warnungsentzug erhalten Sie Auskunft, wann in Ihrem Verfahren der letztmögliche Entzugsbeginn ist. Im Zweifelsfall wird durch uns der letztmögliche Termin festgesetzt.

Bei kurzfristigem Terminwunsch kann eine schriftliche Mitteilung verlangt werden. Wir bitten Sie deshalb, für entsprechende Rückfragen immer eine Telefonnummer mitzuteilen, unter welcher Sie tagsüber erreichbar sind.

Kann ich meinen Führerausweis sofort abgeben?

Ja, aber nur nach telefonischer Rücksprache mit einem/-r Sachbearbeiter/-in des Teams Warnungsentzug. Es wird eine schriftliche Bestätigung von Ihnen benötigt, mit welcher Sie die Massnahme akzeptieren (Sachverhalt und Entzugsdauer) sowie auf das Rechtsmittel verzichten. Der Entzugsbeginn wird dann auf den Folgetag der Aufgabe des Führerausweises bei der Post oder am Schalter des Strassenverkehrsamts festgesetzt (massgebend ist der Poststempel).

Welches sind die Folgen eines Entzugs?

Während des Entzuges sind sie grundsätzlich nicht fahrberechtigt. Wurde die Widerhandlung mit einer Kategorie begangen (A, B, C oder D) dürfen normalerweise Fahrzeuge der Spezialkategorien G und M gelenkt werden. Ausnahmen bleiben vorbehalten und würden in der Verfügung explizit aufgeführt.

Ich bin beruflich auf das Lenken von Motorfahrzeugen angewiesen. Muss ich den Führerausweis trotzdem abgeben?

Ja. Die gesetzliche Entzugsdauer darf gemäss Art. 16 Abs. 3 SVG auch bei beruflicher Notwendigkeit, Motorfahrzeuge zu lenken, nicht unterschritten werden. Die Bewältigung des Arbeitsweges oder private Fahrten begründen keine Notwendigkeit, Motorfahrzeuge zu lenken. Sollten Sie beruflich darauf angewiesen sein, Motorfahrzeuge zu lenken, bitten wir Sie um Zustellung einer entsprechenden Arbeitgeberbescheinigung. Diese wird geprüft und in den Entscheid bei der Festsetzung der Entzugsdauer einbezogen.

Ich habe bisher bestenfalls geringe Bussen erhalten und noch keinen Unfall gehabt. Wieso droht mir jetzt ein Entzug des Führerausweises?

Der fahrerische Leumund wird nach Art. 16 Abs. 3 SVG bei der Festsetzung der Entzugsdauer berücksichtigt (vgl. Beiblatt mit den gesetzlichen Grundlagen). Auf die Beurteilung der Widerhandlung (leicht, mittelschwer oder schwer) hat die bisherige Fahrpraxis keinen Einfluss.

Kann ich den Entzug in verschiedene Stücke aufteilen, in eine Busse umwandeln oder für Fahrten während der Arbeit eine Ausnahmegewilligung haben?

Nein. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist es nicht möglich, die Entzugsdauer in verschiedene Zeiträume aufzuteilen oder während eines laufenden Entzugs für die Arbeitszeit eine Bewilligung zum Lenken von Motorfahrzeugen zu erteilen. Solches widerspricht dem klaren Willen des Gesetzgebers. Ebenfalls ist eine Umwandlung in eine Geldleistung oder in eine andere Massnahme (z.B. Sozialarbeit) nicht möglich.

Wie geht das Verfahren weiter?

Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme wird eine Verfügung erlassen. Diese wird Ihnen mit eingeschriebener Post zugestellt. Sollten Sie mit dem Entscheid des Strassenverkehrsamtes nicht einverstanden sein, können Sie Beschwerde dagegen erheben. Details entnehmen Sie zu gegebener Zeit der Verfügung unter "Rechtsmittelbelehrung".

Was kostet dieses Verfahren?

Das Administrativverfahren ist kostenpflichtig. Die Erhebung der Gebühr erfolgt separat und unabhängig von weiteren Verfahren, insbesondere vom Strafverfahren. Die Rechnungsstellung erfolgt ca. zwei Monate nach Verfahrenabschluss. Die Grundkosten unserer Entzugsverfügung betragen aktuell Fr. 260.-. Je nach Verfahrensaufwand (längere telefonische Auskünfte, Einholung Strafakten etc.) wird eine höhere Gebühr nötig.

Wie lange dauert die "Bewährungsfrist", resp. kann die Entzugsdauer durch Verlängerung der "Bewährungsfrist" reduziert werden?

Im Gegensatz zum Strafrecht kennt das Administrativmassnahmenrecht keine Bewährungsfrist. Es gibt jedoch Rückfallfristen. Begeht jemand innerhalb der Rückfallfrist erneut eine Widerhandlung, wird von Gesetzes wegen die Mindestentzugsdauer erhöht. Die Rückfallfrist ist abhängig von der Schwere der aktuellen Widerhandlung. Details entnehmen Sie bitte den Art. 16a bis 16c SVG des Beiblattes mit den gesetzlichen Grundlagen. Eine Verlängerung dieser Fristen um eine Reduktion der Entzugsdauer zu erwirken ist nicht möglich.